

Anmeldung für Catering / Handel

06. – 09. August 2010

Straße des 17. Juni – Brandenburger Tor

Wir vermieten Catering- Stände an:

bio – preiswert – müllarm – lokal – lecker- fairtrade oder eigene Herstellung

Wir vermieten Verkaufsstände / Handel an:

selbstgemacht / fairtrade / ökologisch / Social Business Unternehmen

Bitte senden Sie uns eine schriftliche Anfrage unter Angabe des Sortiments mit Fotos eigener Verkaufsstände und Preissegment der Produkte zu.

Es gelten die nachfolgenden Vertrags - und Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Bitte lesen – drucken – ausfüllen – zusenden.

Rückfragen und Anmeldungen per Mail bitte an: business@friedenswochen.de

Oder postalisch an:

United Nation Netzwerk
Arbeitskreis Catering / Handel
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel (030) 303 68897 Fax (030) 303 68417

**Verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages über die
Anmietung von Standverkaufsflächen beim**

United Nation Friedensfestival – Berlin

CFI GmbH
Abtlg.Catering/Handel
Zum Ommelstal 115
50259 Pulheim

Die CFI GmbH – nachfolgend Veranstalterin genannt - ist mit der Vermarktung der
Stand – und Werbeflächen an gewerbliche Unternehmen beauftragt. S

Firma:

Name:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon: Telefax: Mobilfunk:

E-Mail-Adresse:

nachstehend Mieter genannt,

eine oder mehrerer Standvertriebsfläche(n) auf dem

United Nation Friedensfestival Berlin 2010

Straße des 17. Juni / Platz des 18.März (Brandenburger Tor)

O vom 06. - 09. August 2010

Preise Eine von allen Standbetreibern zu bezahlende Dekorationspauschale in Höhe
von 10,00 wird einmalig erhoben . Standfläche netto pro laufendem Meter und Tag.

O Imbiss, ohne Getränke 50,00 €

O Imbiss, mit alkoholfreien Getränken 58,00 €

O Imbiss, mit alkoholischen Getränken 70,00 €

O Ausschank alkoholischer Getränke an Bühnenplätzen 90.00 €

Ausschank alkoholischer Getränke 75,00 €

Süßwaren 35,00 €

Verkauf von Waren/Handelswaren 25,00 € //

Verkauf von Kunsthandwerk, selbstgefertigt, mit Nachweis 15,00 €

Die geplanten Öffnungszeiten sind: 11.00 bis 22.00 Uhr

Angaben zum Verkaufsstand:

Bitte teilen Sie uns mit, ob

Sie einen Mietstand benötigen

Eigener Stand: ____ m breit, ____ m tief, Anzahl ____:

Strombedarf: kW 12,50 € (netto, pro kW und Tag)

16A/ 220V Schuko

16A CEE/ 380V

32A CEE/ 380V

Wasser: 20,00 € obligatorisch bei offenen Lebensmitteln

Beim Mieten von mehreren Ständen, Angaben bitte standweise machen.

Hiermit erkläre ich, der Mieter, die beiliegenden Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie die Zusatzvereinbarung akzeptiert zu haben und erkenne sie als Bestandteil des Mietvertrages an.

Um an der Veranstaltung teilzunehmen ist es erforderlich, die Unterlagen bis zum 15. Mai 2010 an die Veranstalterin zurückzusenden und die Hälfte der zu erwartenden Standgebühr als Sicherheit zu hinterlegen.

Ort/ Datum Unterschrift/ Firmenstempel des Mieters

Zusatzvereinbarung

Zugelassen werden nur den Auflagen der Behörden entsprechende Verkaufsstellen.

Der Straßenverkauf von Lebensmitteln (Getränke und Speisen) ist an genaue Auflagen der Lebensmittelaufsicht gebunden, deren Einhaltung durch die Veranstalterin entsprechend überprüft wird.

Beim United Nation Friedensfestival kann nur essbares oder Mehrweggeschirr (Glas oder Hartplastikbecher, Porzellan und Metallbesteck) verwendet werden. Der Standbetreiber verpflichtet sich, gegebenenfalls eine Spülmöglichkeit am Stand einzurichten, die den Auflagen des Lebensmittelaufsichtsamtes genügt.

Bei Zuwiderhandlung vereinbarter Auflagen kann der Stand ohne Rekompensation geschlossen werden.

Weiterhin verpflichtet sich jeder Standbetreiber mit gastronomischem Sortiment ausreichend Sitzgelegenheiten (Bierzeltgarnituren oder ähnliches) mitzubringen (Richtwert: 8-10 Sitzplätze pro laufendem Meter Standfläche) und vor oder neben seinem Stand nach Absprache mit der Festivalleitung aufzubauen. Alternativ kann die Veranstalterin für den Standbetreiber Bierzeltgarnituren anmieten und mit 15 € pro Mieteinheit (netto) abrechnen.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, folgende Utensilien mitzubringen, sofern Strom-/ Wasserbedarf angemeldet wird.

1. Zuleitung Wasser: Wasserschlauch, 50 m, mit $\frac{3}{4}$ -Zoll-Gewinde-Anschluss (Achtung, lebensmittelecht!)
2. Ableitung Wasser: Abwasserschlauch, 50 m
3. Stromversorgung: Verlängerungskabel, 50 m

Von den BetreiberInnen der Gastronomiestände sind die Kopie des Personalausweises und von NichtbundesbürgerInnen die Aufenthaltserlaubnis mit der Kopie des Reisepasses unbedingt erforderlich! Bitte halten Sie und Ihre MitarbeiterInnen eventuell notwendiges Gesundheitszeugnis bereit.

Unterschrift des Mieters

Datum, Ort

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

Artikel 1

Zwischen die Veranstalterin und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch die Veranstalterin und die durch sie beauftragte Firma CFI GmbH, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung.

Artikel 2

Der Mieter darf unter keinen Umständen, an seinem Stand mittels Tonanlage, gleich welcher Art, Musik abspielen oder darbieten. Der Betrieb ist untersagt und kann zu sofortigem Verweis vom Veranstaltungsgelände führen. Zudem hat der Mieter das etwa vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu bezahlen.

Artikel 3

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamt zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Die Veranstalterin haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 4

Der vom Mieter bestellte Platz wird von der Veranstalterin für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50% bei Vertragsabschluss und der Rest bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder unbar als Überweisung sofort zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht das Einzahlen. Sollten Beträge bis zur gesetzten Frist nicht eingegangen sein, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen.

Die für den Mieter vertraglich vereinbarte Rechnungshöhe muss in voller Höhe beglichen werden. Die Veranstalterin verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Artikel 5

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich, es sei denn, die Veranstaltung findet aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen nicht statt. In dem Fall verpflichtet sich die Veranstalterin zur Rückerstattung aller Mietzahlungen. Muss die Veranstalterin auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

Artikel 6

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter.

Weitergehende Ansprüche an die Veranstalterin, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände/-zelte fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgeschlossen. Die Veranstalterin richtet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen aus.

Artikel 7

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden von der Veranstalterin festgelegt. Die Platzverteilung wird von der Veranstalterin unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung der Veranstalterin nicht wechseln oder verlassen.

Anbauten und/ oder Überbauten über die gemietete Breite und/ oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Das Selbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Mieter hat auf Anweisung der Veranstalterin diese sofort abzubauen. Anbauten und/ oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung der Veranstalterin nicht erlaubt.

Artikel 8

Die Veranstalterin wird, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom-(wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung kann der sofortige und ersatzlose Verweis von der Veranstaltung erfolgen.

Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE- geprüftes Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es nach Anschluss vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Die Veranstalterin haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 9

Dem von der Veranstalterin eingesetzten Personal ist auf Anweisung unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkechankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen.

Artikel 10

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen so ist die Veranstalterin berechtigt, eine pauschale

Reinigungsentschädigung von bis zu 500,- € zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die von der Veranstalterin bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der öffentlichen Flächen macht Schadenersatzpflichtig.

Artikel 11

Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch die Veranstalterin, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben.

Artikel 12

Stellt die Veranstalterin Einrichtungen zur Verfügung oder hat sie das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, dann darf der Mieter die Dekoration weder entfernen, noch durch eigene Dekoration im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

Artikel 13

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen oder schließen. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

Artikel 14

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt, diese aufmerksam gelesen zu haben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.